

ISD

Institute
for Strategic
Dialogue

GDI

Global
Disinformation
Index

Das Geschäft mit dem Hass

Wie Online Bezahl Dienstleister von der
rechtsextremen Szene genutzt werden



Hinweis

Alle Daten zu den Finanzdienstleistern auf den Seiten der Akteure sind vom 02. bis 10. September 2021. Screenshots von den Webseiten bzw. Profilen der sozialen Medien für alle analysierten Daten sind auf Nachfrage vorhanden. Alle Richtlinien (»Terms of Service«) der Beahldienstleister sind am 10. September 2021 in der Wayback Maschine gespeichert. Webseiten werden nicht namentlich genannt oder auf diese verlinkt, um keine weiteren Besucher auf diese aufmerksam zu machen. Die URLs dieser Webseiten können jedoch auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.



Beirut | Berlin | London | Paris | Washington DC

Copyright © Institute for Strategic Dialogue (2021).
Das Institute for Strategic Dialogue (gGmbH) ist beim
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg registriert (HRB 207 328B).
Die Geschäftsführerin ist Huberta von Voss. Die Anschrift lautet:
Postfach 80647, 10006 Berlin. Alle Rechte vorbehalten.

www.isdglobal.org



The Global Disinformation Index is a UK-based not-for-profit that operates on the three principles of neutrality, independence and transparency. Our vision is a world in which we can trust what we see in the media. Our mission is to restore trust in the media by providing real-time automated risk ratings of the world's media sites through a Global Disinformation Index (GDI). The GDI is non-political. Our Advisory Panel consists of international experts in disinformation, indices and technology.

For more information, visit www.disinformationindex.org

Executive Summary

Hasskriminalität ist in Deutschland auf dem Vormarsch. Laut des jüngsten Berichts des Bundesinnenministeriums (BMI) und des Bundeskriminalamts (BKA) ist die Zahl der registrierten Fälle politisch-motivierter Straftaten im Jahr 2020 um beinahe 20 % gestiegen.¹ Von den mehr als 10.000 im Jahr 2020 registrierten politisch-motivierten Straftaten wurden 87 % als »rechtsextrem« eingestuft. Die Zunahme dieser Straftaten geht Hand in Hand mit der Verbreitung einer Vielzahl rechtsextremer Organisationen, Parteien und Einzelpersonen. Die Art und Weise, wie diese Organisationen die Macht des Internets und der sozialen Medien zur Verbreitung ihres Hasses nutzen wird bereits relativ umfassend erforscht. Wenig Aufmerksamkeit erhielten bisher jedoch die Online-Bezahldienste, die es diesen Gruppen ermöglichen, sich zu finanzieren.

Das Institute for Strategic Dialogue (ISD) und der Global Disinformation Index (GDI) haben verschiedene Online-Dienste untersucht, die deutsche Extremisten mutmaßlich zur Beschaffung von Finanzmitteln nutzen. Die Ergebnisse werden in diesem Briefing vorgestellt. Die Untersuchung beleuchtet die Online-Finanzierungskanäle und die Art und Weise der Finanzierung von mutmaßlich verfassungsfeindlichen Organisationen. Die Analyse baut auf einer im Jahre 2020 gemeinsam durchgeführten Untersuchung über die Nutzung von Online-Bezahldiensten durch US-Hassgruppen auf.²

Unsere Recherche für Deutschland konzentrierte sich auf 17 mutmaßlich rechtsextremistische Gruppen und Rechtspersonen in Deutschland.³ Unter diesen befinden sich politische Parteien, Nachrichtenseiten, Verlage, Verbände und Organisationen sowie prominente Personen deutschsprachiger rechtsextremistischer Bewegungen. Das ideologische Spektrum dieser Gruppen reicht vom Nationalsozialismus bis zur »neuen Rechten«, vom Ethnonationalismus bis zu Verschwörungsideologen und Souveränisten. Vielfach treffen verschiedene Kategorien zu. Alle in diesem Bericht analysierten Gruppen und Rechtsträger werden zurzeit vom Verfassungsschutz beobachtet, sind wesentlich mit den unter Beobachtung stehenden Gruppen verbunden⁴ oder stehen unter dem dringenden Tatverdacht der Volksverhetzung⁵.

Diese Untersuchung zeigt, dass die erwähnten rechtsextremistischen Organisationen vermutlich 20 verschiedene Bezahldienste zur Beschaffung von Geldern nutzen (siehe Tabelle 1). Die Recherchen führten zu mehr als 79 Beispielen, die zeigen, dass extremistische Organisationen ganz offensichtlich verschiedene bekannte Online-Dienstleister, darunter PayPal, WooCommerce und Square, zur Finanzierung ihrer Aktivität nutzen.

12 der untersuchten Finanzdienstleister verfügen über explizite Richtlinien, die die Nutzung ihrer Plattformen zur Verbreitung von Hass oder Gewalt untersagen (siehe Tabelle 2)⁶. Dies lässt auf eine vermutlich erhebliche Durchsetzungslücke in Deutschland schließen. Für Dienste ohne explizite Richtlinien zeigt sich die Notwendigkeit, dass Online-Bezahldienste strengere Nutzungsbedingungen schaffen sollten, damit extremistische Bewegungen oder Akteure sie nicht zur Finanzierung der Verbreitung von Hassrede, Desinformation und Verschwörungserzählungen nutzen können.⁷

Eine solche Auslassung in den Richtlinien kann erhebliche Konsequenzen für die gesellschaftlichen und politischen Prozesse eines Landes haben. Diese 17 Bezahldienste tragen dazu bei, dass die analysierten Gruppen und Personen ihre Agenda im Vorfeld der Bundestagswahl verbreiten können.⁸ Viele dieser Gruppen führen Desinformationskampagnen, die politische Gegner angreifen und diffamieren und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des deutschen Wahlprozesses untergraben. Beispiele aus den USA und anderen Ländern zeigen, dass die online verbreiteten Desinformationsnarrative diesen Gruppen ermöglichen, eine breitere Unterstützungsbasis aufzubauen, sowohl in Bezug auf die Verstärkung ihrer Botschaft als auch die Finanzierung ihrer Aktivitäten.⁹

Die Dokumentation der Online-Finanzierung von Hassgruppen ist essentiell, um die Plattformen zum einem an ihren eigenen Standards zu messen, und zum anderen, um alle potenziellen Lücken in den Richtlinien, die eine Finanzierung und Verbreitung von Hass und gesellschaftlicher Polarisierung ermöglichen könnten, aufzudecken.

Zentrale Erkenntnisse

Ausgehend von der Analyse der Präsenz der einzelnen Gruppen in den sozialen Medien und der genutzten Online-Bezahldienste dieser Gruppen haben wir festgestellt:

- **Direktüberweisungen sind der am häufigsten genutzte Finanzierungsmechanismus der untersuchten Gruppen.** Die Analyse ergab, dass vermutlich 15 der 17 analysierten Akteure (88 %) diesen Weg zur Finanzierung ihrer Aktivitäten nutzen.
- **WooCommerce (53 %) gehört zu den am häufigsten genutzten Online-Bezahldiensten,** obwohl diese Plattform in ihren Richtlinien zur »akzeptablen Nutzung« Aktivitäten ausschließt, die zu Gewalt anstiften¹⁰.
- **Viele dieser Bezahldienste finden sich auf den Webseiten dieser Gruppen, obwohl die Nutzungsbedingungen der Bezahldienste dies untersagen. Dazu gehören** unter anderem **Patreon¹¹, Stripe¹², Square¹³, Shopware¹⁴ und GiveWP¹⁵.** Im Fall von GiveWP, einem Spenden-Plugin, dass von der Neonazi-Partei »Der III. Weg«¹⁶ genutzt wird, wird in den plattformeigenen Richtlinien sogar in einem Blog Post vom CEO im Oktober 2017 festgehalten, dass GiveWP »keinen Hass, keine Diskriminierung oder Gewalt in jeder Form ermöglicht« (siehe Tabelle 2).¹⁷
- **Drei dieser Akteure (NPD, Uniter, und Frank Kraemer) nutzen die Shop-Funktion von Facebook, um ihre Fan-Artikel (merchandise) zu vertreiben.** Insgesamt besitzen eine große Anzahl von rechtsextremistischen Akteuren und Gruppierungen, darunter auch die NPD, nach wie vor mehrere dokumentierte Kanäle auf den gängigen Social-Media-Plattformen wie Facebook, Instagram, Twitter und YouTube.
- Einige der beobachteten Akteure/Gruppen rufen online zu Spenden auf, obwohl sie keinen Gemeinnützigkeitsstatus haben (wodurch diese »Spenden« legal zu »Schenkungen« werden). Andere besitzen trotz ihrer Aufführung im Verfassungsschutzberichten Gemeinnützigkeitsstatus (hierbei handelt es sich vor allem um Parteien, die Spendenbescheinigungen ausstellen dürfen). Nach deutschem Recht können steuerfreie Spenden nur von Rechtsträgern in Empfang genommen werden, die von den Finanzämtern als »wohltätige«, der gesamten Gesellschaft zugutekommende Organisationen anerkannt wurden.¹⁸
- **Kryptowährungen** werden von drei dieser Akteure genutzt: Frank Kraemer akzeptiert Bitcoin und Nikolai Nerling benutzt Bitcoin und Ether. Die meisten unterschiedlichen Kryptowährungen benutzt nach eigenen Angaben die Identitäre Bewegung Deutschland über ihre Webseite und den Onlineshop »Phalanx Europa«, nämlich Bitcoin, Litecoin, Ripple und Dash.
- **Die Finanzierungsmechanismen der drei extremistischen politischen Parteien durch ihre eigenen Webseiten sind vergleichsweise beschränkt:** Die Rechte und Der III. Weg geben an, dass sie Überweisungen akzeptieren und WooCommerce nutzen. Die NPD nutzt Überweisungen und Gambio. Die Partei mit dem am breitesten diversifizierten Finanzierungsmechanismus ist Der III. Weg, die vermutlich auch Square und GiveWP nutzt.
- **Die genannten politischen Parteien betreiben zudem häufig zusätzliche Off-Site-Shops oder Nebenprojekte, über die sie Gelder sammeln.** Die NPD betreibt beispielsweise zusätzlich zu ihrem offiziellen Online-Shop zwei weitere Webseiten, über die sie Merchandise verkauft. Sie betreibt außerdem die »Deutsche Stimme«. Der III. Weg betreibt ebenfalls einen Webshop auf einer von seiner Hauptseite getrennten Website.

Tabelle 1: Übersicht über die Bezahlendienste nach Gruppe

Mutmaßlich verfassungsfeindliche Organisation oder Person	PayPal	Stripe	Square	Klarna	giroPay	Visa	Mastercard	American Express	Gravity Forms	Cryptowährungen	Banküberweisung	Donorbox	Patreon	DLive	Woo Commerce	Shopware	GiveWP	Western Union	Gambio	Facebook Shops
1 Attila Hildmann	●			●		●	●				●			●						
2 Compact	●					●	●	●	●		●				●					
3 Der III Weg			●								●				●		●			
4 Die Kehre	●										●				●					
5 Die Rechte											●				●					
6 Ein Prozent		●			●	●	●	●			●			●		●				
7 Frank Kraemer		●			●	●	●	●		●	●		●			●				●
8 Gefangenenhilfe															●					
9 Identitäre Bewegung Deutschland *										●	●					●				
10 Institut für Staatspolitik											●									
11 Kampf der Nibelungen				●							●				●					
12 Nikolai Nerling		●		●	●	●	●	●		●					●			●		
13 NPD**	●										●	●							●	●
14 PEGIDA	●										●				●					
15 PI News*											●		●							
16 Sven Liebich											●				●					
17 Uniter (donation only)		●									●									●

*Nutzt Phalanx Europa als Webshop.

**Beinhaltet Deutsche Stimme und Junge Nationalisten

Tabelle 2: Online-Bezahldienste: Nutzungsbedingungen und Gruppennutzung

Name des Dienstes	Nutzungsklauseln zu Hassgruppen	Den Dienst nutzende Gruppen
Banküberweisungen	Nicht zutreffend (N/A) ¹⁹	15
WooCommerce	● JA ²⁰	9
Crypto	N/A	3
Paypal	● JA ²¹	5
Klarna	N/A	3
Stripe	● JA ²²	4
Mastercard	● TEILWEISE ²³	5
Shopware	● JA ²⁴	3
giroPay	● NEIN	3
Gravity Forms	● NEIN	1
Patreon	● JA ²⁵	2
GiveWP	● JA ²⁶	1
Donorbox	● JA ²⁷	1
Facebook-Shops	● JA ²⁸	3
Visa	● JA ³⁵	5
American Express	● JA ³⁶	4
DLive	● JA ³⁷	2
Gambio	● TEILWEISE ²⁹	1
Western Union	● NEIN ³⁰	1
Square	● JA ³¹	1

Empfehlungen

Die Ergebnisse zeigen, dass spezifische Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die allem Anschein nach von diesen 17 Rechtsträgern aktuell genutzten Online-Finanzierungskanäle zu sperren. Zu den wichtigen Empfehlungen gehören:

Online-Bezahldienste und Ad-Tech-Unternehmen:

- **Empfohlen wird die entschiedene Durchsetzung der Nutzungsbedingungen und Sofortmaßnahmen bei Verstößen.** Aus den Ergebnissen geht eindeutig hervor, dass auch für die mit besten Absichten entwickelten Nutzungsbedingungen ein Umsetzungsproblem besteht. Der Öffentlichkeit sollten leicht zugängliche Mechanismen zur Verfügung stehen, über die diese Richtlinienverstöße gemeldet werden können.
- **Empfohlen wird eine sorgfältige Analyse und Risikoeinschätzung bezüglich der möglichen Nutzung ihrer Produkte** durch Hassgruppen in Märkten außerhalb der USA, wie z.B auch in Deutschland. Dieser Prozess sollte Teil des »Know-Your-Customer«-Konzepts der Finanzdienstleister sein und auch den gesellschaftlichen Schaden berücksichtigen, der entstehen kann, wenn Hassgruppen mithilfe ihrer Dienstleistungen Geldmittel beschaffen können.
- **Empfohlen wird eine Aktualisierung der geltenden Nutzungsbedingungen** zur angemessenen Eindämmung dieser Risiken und des potenziellen Missbrauchs durch Hassgruppen. Dies kann zur Einschränkung der Aktivitäten demokratiefeindlicher Organisationen beitragen, die versuchen, freie, grundrecht-basierte Gesellschaften zu schwächen und zu polarisieren.
- **Empfohlen wird die branchenweite Abstimmung der Nutzungsbedingungen unter Bezahldiensten und anderen Finanzdienstleistern.** Die Zersplitterung der Richtlinien bedeutet, dass im Falle der Einstellung der Dienstleistungen eines Unternehmens für die Gruppen, häufig ein anderer Dienstleister gesucht wird. Eine engere, sektorübergreifende Zusammenarbeit, beispielsweise durch die Einführung einer »Untergrenze« für die Nutzungsbedingungen von Online-Bezahldiensten, könnte sich erheblich auf extremistische Aktivitäten in Deutschland sowie im internationalen Rahmen auswirken.

Bankensektor:

- **Empfohlen wird die Durchführung von Risikobewertungen und Due-Diligence-Prüfungen zur besseren Einschätzung der Kunden.** Das Verständnis des von diesen Gruppen ausgehenden Risikos – in Bezug auf die potenzielle Gefahr oder die Finanzierung rechtswidriger Aktivitäten – sollte in die Due-Diligence-Prüfungen der Bank und die aufsichts-rechtlichen Anforderungen im Rahmen des »Know-Your-Customer«-Konzepts eingebunden werden.³²
- **Empfohlen wird die Minderung des Risikos für Banken durch Kündigung der Leistungen für Gruppen, die die Kriterien der Risikobewertung nicht erfüllen.** Banken in Deutschland können zwar Einzelpersonen die Erbringung von Dienstleistungen nicht ohne weiteres verweigern, aber Organisationen, die keine politischen Parteien sind, die Führung von Konten aufgrund einer internen Risikobewertung vorenthalten.³³

Fazit

Die Ergebnisse und Empfehlungen dieses Berichts verdeutlichen die Notwendigkeit eines ganzheitlicheren Konzepts zur Disruption des rechtsextremen Online-Ökosystems, das Hass verbreitet und finanziert. Die Monetarisierungskanäle, die bekannte Hassgruppen vermutlich zur Finanzierung ihrer Aktivitäten nutzen, müssen so bald als möglich geschlossen werden. In Anbetracht des Ausmaßes des Problems sollte die Finanzierung extremistischer Bewegungen eines der Themen der anstehenden Koalitionsgespräche werden. Zukünftig bietet das EU-Gesetz über digitale Dienste (DSA) die Möglichkeit, diese Änderungen in Deutschland und den übrigen EU-Mitgliedsstaaten in die jeweiligen Vorschriften zu übernehmen.

Anhang 1: Methoden und Liste der Rechtsträger

Die angewendete Analyseverfahren verfolgte zwei Ziele:

1. Identifizierung der Präsenz der einzelnen Gruppen in den sozialen Medien und des Netzwerks der mit ihnen verbundenen Internetdomänen.

Wir haben die digitale Präsenz der einzelnen Gruppen auf Facebook, Twitter, Instagram, YouTube, reddit, TikTok, Vimeo, Spotify, Telegram, Vkontakte, Bitchute, Gab, Parler, Gettr, Minds, Odysee und Spreaker betrachtet.

- Insgesamt wurden 299 Konten in sozialen Medien identifiziert, die mit diesen Extremistengruppen auf den sozialen Mainstream- und Randplattformen verbunden sind. Sie verteilen sich auf:
 - 89 Twitter-Konten, 56 Telegram-Gruppen, 48 YouTube-Kanäle und 26 Facebook-Gruppen/-Seiten/-Konten,³⁴ die mit den Gruppen in unserem Datensatz verbunden sind.
- Alle 17 Gruppen unterhielten eine Website und in zwei Fällen wurden mehrere Webseiten betrieben. Im Allgemeinen befanden sich auf vielen dieser Seiten Links zu den Webseiten anderer von uns untersuchter Gruppen.
- Diese Präsenz in den sozialen Medien demonstriert die starke Online-Präsenz dieser Extremistengruppen.

2. Identifizierung der Online-Bezahldienste, die vermutlich über alle Online-Präsenzen genutzt werden.

Wir haben verschiedene Analyseverfahren zur Zuordnung der möglichen Verbindungen zwischen den Gruppen und den Online-Finanzierungsmechanismen untersucht:

- Wir haben eine Kombination aus erweiterter Websuche und Javelin+, einer proprietären, speziell auf Dark Social Media zugeschnittenen Software für die Datensammlung in sozialen Netzwerken eingesetzt, zur Analyse ausgehender

Links und Identifizierung von Gesprächen über Strategien zur Mittelbeschaffung und Monetarisierung. Die Analysten analysierten den Quellcode der von Rechtsträgern betriebenen Webseiten, um festzustellen, ob indirekte Bezahlplattformen oder Ad-Börsen in die Webseiten integriert sind.²⁵

- Anschließend erfolgte eine manuelle Prüfung der erfassten Daten zur Identifizierung der Gruppen, die mit ihren Aktivitäten in den sozialen Netzwerken Spenden sammeln, und zur Bereinigung des Datensatzes, um alle falsch-positiven Fälle zu entfernen.
- Mit BuiltWith haben wir die detaillierten Technologie- und Metadatenprofile der Webseiten der einzelnen Gruppen untersucht und alle Fälle bestimmt, in denen diese Webseiten mit Plattformen im Onsite-Retail, zur flexiblen Mittelbeschaffung oder mit Spendenformularen auf der Website verknüpft waren.
- Sofern möglich, haben die Analysten mit umfangreichen Maßnahmen geprüft, ob die Gruppen derzeit eine Dienstleistung in Anspruch nehmen.
- In seltenen Fällen ist es jedoch möglich, dass wir historische Daten erfasst haben.

Wir haben die von uns erfassten Daten nach den oben beschriebenen Verfahren in einen einheitlichen Datensatz kompiliert, in dem alle Fälle von Online-Finanzierungsmechanismen nutzender Hassgruppen protokolliert sind.

Die folgenden Gruppen und ihre jeweilige(n) Website(s) sind in der Analyse für diesen Bericht berücksichtigt. Alle 17 Gruppen sind nummeriert. Alle außer zwei der in diesem Bericht beschriebenen Gruppe werden vom Bundesamt für Verfassungsschutz als ³⁵»Verdachtsfälle« oder »erwiesene Fälle« verfassungsfeindlicher (und damit extremistischer) Aktivitäten beobachtet.³⁶

Name	Quelle
Attila Hildmann	Von den deutschen Behörden wegen Volksverhetzung aktiv gesucht ³⁷
COMPACT	Verfassungsschutzbericht 2020, S. 79
Der III. Weg	Verfassungsschutzbericht 2020, S. 91
Die Kehre	Magazin, das unter anderem auf der Website des »Antaios Verlag« vertrieben wird. Der Chefredakteur des Magazins ist Aktivist der Identitären Bewegung Deutschland. Der »Antaios Verlag« wird vom Verfassungsschutz als »Verdachtsfall« für extremistische Aktivitäten behandelt wird ³⁸
Die Rechte	Verfassungsschutzbericht 2020, S. 88
Ein Prozent	Verfassungsschutzbericht 2020, S. 82
Frank Kraemer	Verfassungsschutzbericht 2019, S. 156
Gefangenenhilfe	Verfassungsschutzbericht Brandenburg 2016, S. 107
Identitäre Bewegung Deutschland	Verfassungsschutzbericht 2020, S. 108
Institut für Staatspolitik	Verfassungsschutzbericht 2020, S. 84
Kampf der Nibelungen	Verfassungsschutzbericht 2020, S. 67
Nikolai Nerling	Verfassungsschutz Lagebild Antisemitismus 2020, S. 37
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="140 1234 448 1256">- Junge Nationalisten (JN) <li data-bbox="140 1279 440 1301">- Deutsche Stimme (DS) 	Verfassungsschutzbericht 2020, S. 86, 103, 88.
PEGIDA	Verfassungsschutz Sachsen ³⁹
PI-News	Bundesamt für Verfassungsschutz ⁴⁰
Sven Liebich	Verfassungsschutzbericht Sachsen-Anhalt 2019, S. 74
Uniter Network	Verfassungsschutzbericht 2020, S. 99

Endnoten

1. Dies basiert auf einem Jahresvergleich mit den Zahlen für das Jahr 2019.
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2021/05/pmk-2020-bundesweite-fallzahlen.pdf;jsessionid=D09E1BED9A5A069EB1263F917DD66198.1_cid373?__blob=publicationFile&v=3.
2. Sie basiert auf einer Untersuchung der Monetarisierungsplattformen, die von mehr als 70 bekannten US-Hassgruppen genutzt werden. Die vollständige Studie finden Sie hier: <https://www.isdglobal.org/isd-publications/bankrolling-bigotry/>.
3. Anhang 1 enthält weitere Einzelheiten zur Methode und eine Liste dieser Gruppen.
4. Sie werden entweder als »Verdachtsfälle« eingestuft oder ihre Aktivität ist »erwiesen« verfassungsfeindlich (und damit extremistisch). Eine Liste mit genauen Nachweisen befindet sich im Anhang.
5. Ein Beispiel ist Attila Hildmann. Es ist wichtig anzumerken, dass seine Websites während dieser Studie noch aktiv waren, aber inzwischen gehackt und offline genommen wurden.
6. Bankverbindungen, Cryptowährungen und die Klarna-Bank als Bezahlmethoden haben durch die Art ihrer Funktionen keine direkten Richtlinien und sind daher separat zu betrachten.
7. Beispiele aus dem US-amerikanischen Kontext finden Sie hier: <https://www.usatoday.com/story/news/nation/2021/02/05/bitcoin-crowdfunding-used-white-supremacists-far-right-extremists/4300688001/> und <https://www.isdglobal.org/isd-publications/bankrolling-bigotry/>.
8. Die Wahlen finden am 26. September 2021 statt. Siehe: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/reden/DE/2021/statement-haldenwang-zur-sicherheit-der-bundestagswahl.html>.
9. Siehe: <https://www.usatoday.com/story/news/nation/2021/02/05/bitcoin-crowdfunding-used-white-supremacists-far-right-extremists/4300688001/> und <https://www.justsecurity.org/74622/stopthesteal-timeline-of-social-media-and-extremist-activities-leading-to-1-6-insurrection/>. Siehe auch: <https://www.cnbc.com/2021/01/13/dark-money-gop-fund-funneled-millions-groups-that-pushed-voter-fraud-claims.html>.
10. WooCommerce gehört WordPress und wird von WordPress betrieben. Siehe: <https://wordpress.com/support/user-guidelines/>.
11. <https://www.patreon.com/de-DE/policy/community-richtlinien>.
12. <https://stripe.com/en-de/restricted-businesses>.
13. <https://squareup.com/help/us/en/article/6602-understanding-square-s-terms-of-service-and-hate-prohibition-guidelines>.
14. <https://www.shopware.com/de/gtc/>.
15. <https://givewp.com/give-not-tolerate-hate/>.
16. Der III. Weg wird vom Verfassungsschutz als eine rassistische und antisemitische Organisation beschrieben, die »ideologisch eng an die historischen Ideen des Nationalsozialismus angelehnt« ist. Siehe: <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/verfassungsschutz/aufgabenfelder-und-extremismus-bereiche/rechtsextremismus/rechtsextremistische-parteien-und-parteistrukturen/>.
17. <https://givewp.com/give-not-tolerate-hate/>.
18. Paragraph 51, Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz regelt insbesondere den Ausschluss »extremistischer Organisationen«, wonach eine Steuerbegünstigung nur gewährt wird, wenn ein Verein keine nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) verbotenen Bestrebungen fördert und nicht gegen den Grundsatz der friedlichen Völkerverständigung verstößt. https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_51.html Es ist jedoch unklar, welche in dieser Studie untersuchten Rechtsträger noch den Status der Gemeinnützigkeit haben. Die Finanzämter geben Änderungen des Steuerstatus aufgrund des Steuergeheimnisses in der Regel nicht öffentlich bekannt (Paragraph 30 Abgabenordnung).
19. »Seit Einführung des Zahlungskontengesetzes (ZKG) hat jeder Verbraucher, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, einen Anspruch auf ein Basiskonto. Das schließt auch Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende ein. Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (Geduldete), haben ebenfalls diesen Anspruch.« (siehe https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Basiskonto/basiskonto_node.html) Für Rechtsträger wie Vereine oder politische Parteien gelten jedoch andere Regeln. Die Bankdienstleistungen können aufgrund einer Risikobewertung und/oder rechtswidrigen Aktivitäten entzogen werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Fußnote 34.

- 20 WordPress ist der Eigentümer von WooCommerce. <https://wordpress.com/support/user-guidelines/>.
- 21 <https://www.paypal.com/en/webapps/mpp/ua/acceptableuse-full>.
- 22 <https://stripe.com/en-de/restricted-businesses>.
- 23 <https://newsroom.mastercard.com/news-briefs/mastercard-statement-on-the-use-of-our-network/>.
- 24 <https://www.shopware.com/de/gtc/>.
- 25 <https://www.patreon.com/de-DE/policy/community-richtlinien>.
- 26 <https://givewp.com/give-not-tolerate-hate/>.
- 27 <https://donorbox.org/acceptable-usage-policy>
- 28 <https://www.facebook.com/communitystandards/introduction>.
- 29 Es gibt zwei Möglichkeiten, wie Gambio als Onlineshop-Software genutzt werden kann. Wenn der Kunde die den Onlineshop auf eigenen Servern hostet (own hosting) greifen keine Nutzungsklausen zu Hassgruppen. Wenn die Software über den Gambio-Clouddienst betrieben wird (Gambio Cloud) darf der Kunde keine Inhalte einstellen die, rassistisch, sexistisch oder in anderer Weise unzulässig« sind. Siehe <https://www.gambio.com/legal-information/gtc-cloud>.
- 30 <https://www.westernunion.com/de/en/terms-conditions.html>
- 31 <https://squareup.com/help/us/en/article/6602-understanding-square-s-terms-of-service-and-hate-prohibition-guidelines>.
- 32 Banken sind in Deutschland bereits zu Maßnahmen gegen Geldwäsche und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verpflichtet. Deutschland ist Mitglied der Arbeitsgruppe »Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche (FATF)« <https://www.fatf-gafi.org/countries/#Germany>. Siehe auch: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/EN/Standardartikel/Press_Room/Publications/Brochures/2020-02-13-first-national-risk-assessment_2018-2019.html.
- 33 Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat im Oktober 2019 entschieden, dass Paragraph 5, Absatz 2 des Sparkassengesetzes einen Verein nicht zur Eröffnung eines Bankkontos berechtigt. Dieses Gesetz sieht einen Kontrahierungszwang nur für natürliche, nicht aber für juristische Personen vor (siehe <https://www.fch-gruppe.de/Beitrag/4894/kein-anspruch-auf-eroeffnung-eines-girokontos>). In Bezug auf Parteien stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Berliner Sparkasse, wenn sie allen politischen Parteien die Möglichkeit einräumt, ein Konto bei ihr zu eröffnen, die Eröffnung eines Kontos für die Berliner Kreisverbände der NPD nicht ablehnen darf (siehe <https://www.bverwg.de/pm/2018/83>). Der Anspruch auf die Eröffnung eines Girokontos folgt damit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien. Die Ergebnisse für Deutschland, die wie berichtet eine hohe Prävalenz für die Nutzung von Direktüberweisungen zeigen, stehen in deutlichem Gegensatz zu einer ähnlichen Untersuchung, die von ISD und GDI in den USA durchgeführt wurde. In den USA spielten Direktüberweisungen zum Beispiel keine Rolle in der Finanzierung von Hassgruppen. Siehe: <https://www.isdglobal.org/isd-publications/bankrolling-bigostry/>.
- 34 Diese Konten haben wir den folgenden Diensten zugeordnet (die Zahl in Klammern gibt die gesamte Probe an): Facebook (26), Twitter (89), Instagram (13), YouTube (48), Reddit (1), TikTok (5), Vimeo (1), Spotify (1), Apple Podcasts (1), Anchor.fm (1), Breaker Audio (1), Google Podcasts (1), PCast (1), Radio Public (1), Telegram (56), Vkontakte (34), Bitchute (6), Gab (7), Parler (2), GETTR (2), Minds (0), odysee (1), Speaker (1).
- 35 »Gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1 1. Alt., § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c, § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG haben die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder den Auftrag, Informationen über Personenvereinigungen zu sammeln und auszuwerten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in ihnen verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt werden. Verfassungsfeindliche Bestrebungen werden in Parteien oder ihren Unterorganisationen verfolgt, wenn sie darauf gerichtet sind, die in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze durch politisch bestimmtes, ziel- und zweckgerichtetes Verhalten zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 lit. c BVerfSchG). Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass in einem Personenkreis verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt werden, beobachtet das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages laufend offen wahrnehmbare Aktivitäten und prüft, inwieweit diese von ausreichendem Gewicht sind, um einen Beobachtungsgegenstand zu begründen. Die Voraussetzungen für eine Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz sind erfüllt, wenn hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen einer Personengruppe vorliegen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, d. h. auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung des Kernbestandes der Verfassung gerichtet sind.« Siehe <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2019/fachinformation-zu-teilorganisationen-der-afd.html>
-

- 36 Die folgenden Rechtsträger werden in keinem Verfassungsschutzbericht direkt erwähnt, wurden aber aufgrund ihrer materiellen und eigentumsrechtlichen Verflechtungen mit anderen, unter Beobachtung stehenden Gruppen oder aufgrund eines Verfahrens gegen sie eingeschlossen: Attila Hildmann: Aktiver Haftbefehl der [Berliner] Staatsanwaltschaft wegen Volksverhetzung und Anstiftung zum Hass; Die Kehre: Magazin, das auf der Website des »Antaios Verlag« vertrieben wird. Der Chefredakteur des Magazins ist Aktivist der Identitären Bewegung Deutschland. Der »Antaios Verlag« wird vom Verfassungsschutz als »Verdachtsfall« für extremistische Aktivitäten behandelt wird;
- 37 <https://www.berlin.de/aktuelles/berlin/kriminalitaet/6487076-4362932-attila-hildmann-in-der-tuerkei-haftbefeh.html>.
- 38 <https://www.zeit.de/gesellschaft/2021-05/rechtsextremismus-verfassungsschutz-antaios-verlag-goetz-kubitschek-neue-rechte>.
- 39 https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/2021_05_07_PEGIDA_BO_korr.pdf.
- 40 <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/reden/DE/2021/statement-haldenwang-vorstellung-des-verfassungsschutzberichts-2020.html>.
-



Beirut | Berlin | London | Paris | Washington DC

Copyright © Institute for Strategic Dialogue (2021).
Das Institute for Strategic Dialogue (gGmbH) ist beim
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg registriert (HRB 207 328B).
Die Geschäftsführerin ist Huberta von Voss. Die Anschrift lautet:
Postfach 80647, 10006 Berlin. Alle Rechte vorbehalten.

www.isdglobal.org



The Global Disinformation Index is a UK-based not-for-profit that operates on the three principles of neutrality, independence and transparency. Our vision is a world in which we can trust what we see in the media. Our mission is to restore trust in the media by providing real-time automated risk ratings of the world's media sites through a Global Disinformation Index (GDI). The GDI is non-political. Our Advisory Panel consists of international experts in disinformation, indices and technology.

For more information, visit www.disinformationindex.org